

Weisungen für das Verhalten bei Arbeiten auf Hochleistungsstrassen

Verteiler:

- Ordner: Weisungen und Ausführungsvorschriften für Bauarbeiten (TBA-K)
- alle auf Hochleistungsstrassen tätigen Unternehmungen (via Bauleitung)
- intern TBA-H (GBL, H-Bau, H-Di, H-ET, H-Be, Fah, Grü, Rei, Log, Ele, Sek)
- Polizei Basel-Landschaft: HA Verk / VLZ

Inhalt

	Seite	
1.	Grundsätzliche Bestimmungen	3
1.1	Zweck	3
1.2	Abgabe	3
1.3	Verantwortlichkeit	3
1.4	Bestätigung	3
2.	Allgemeine Verhaltensregeln	3
2.1	Risiko	3
2.2	Arbeitsorganisation	4
2.3	Betreten von Fahrbahnen	4
2.4	Lichtraumprofil	4
2.5	Grünflächen	4
2.6	Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen	4
2.7	Beginn und Ende der Arbeiten	4
2.8	Benützung der Werkzufahrten	5
2.9	Ein- und Ausfahren in Baustellen	5
2.10	Baustellensicherheit	5
2.11	Sorgfaltspflicht	5
2.12	Strombezug	5
2.13	Bekleidung	5
2.14	Fahrzeuge	6
2.15	Schlüssel	6
3.	Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels	6
3.1	Arbeiten in Stationen der Tunnels Belchen und Arisdorf	6
3.1.1	Verhalten bei unbegleiteter Fahrt	6
3.1.2	Fahrverhalten bei Lotsendienst	7
3.1.3	Koordination Lotsendienst und Notfälle	7
3.1.4	Elektromechanische und elektronische Einrichtungen (EME)	7
3.2	Arbeiten über den Zwischendecken	7
3.2.1	Personalsicherheit	7
3.2.2	Verhalten bei Alarm	8
3.2.3	Materiallager	8
3.2.4	Tunnellüftung	8
3.2.5	Aufgaben der Bauleitung	8
3.2.6	Aufgaben des TBA-H	8
3.2.7	Aufgaben der Verkehrsleitzentrale, Sissach	9

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck

Die vorliegenden Weisungen dienen vor allem der Sicherheit aller Beteiligten.

1.2 Abgabe

Die Weisungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für Tätigkeiten auf den Hochleistungsstrassen. Sie können beim Tiefbauamt, Geschäftsbereich Hochleistungsstrassen (TBA-H), Autobahn-Werkhof, 4450 Sissach bezogen werden. Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

1.3 Verantwortlichkeit

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur (und bei Schichtarbeiten oder Abwesenheit auch dessen Stellvertreter) im Besitz der Weisungen ist und deren Inhalt kennt. Der Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur (oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter) ist für die Einhaltung dieser Weisungen verantwortlich. Der Verantwortliche hat dem gesamten Baustellenpersonal inkl. Subunternehmer die Weisungen zu instruieren.

1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt auf beiliegendem Formular mit Unterschrift den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeiter.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Risiko

Der Aufenthalt auf Hochleistungsstrassen (A2, H2, H18) erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung. Alle haben sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

Insbesondere sind die Sicherheitsbestimmungen der SUVA einzuhalten.

2.2 Arbeitsorganisation

Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass der Verkehr nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird. Für die Kontrolle der Absperrzeiten sind die örtlichen Bauleitungen zuständig.

Begehren um Absperrungen sind durch die örtliche Bauleitung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche, 07.00 Uhr, an TBA-H zu richten (Formular siehe Beilage). Die angegebenen Zeiten richten sich auf Beginn resp. Ende der reinen Arbeitszeiten für den Unternehmer.

2.3 Betreten von Fahrbahnen

Unter Verkehr stehende Fahrbahnen dürfen nicht betreten werden.

2.4 Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.

2.5 Grünflächen

Grünflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung TBA-H befahren oder als Lager- und Deponieplatz verwendet werden. Zu den Pflanzungen ist Sorge zu tragen. Die Bauleitung kontrolliert, dass vor der Abnahme der Baustelle sämtliche Grünflächen durch die Unternehmung einwandfrei gereinigt und wiederhergestellt werden.

2.6 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen

Alle notwendigen temporären Signalisationen, Absperrungen, und Verkehrsumleitungen müssen durch die Polizei, Verkehrsleitzentrale Sissach (VLZ) genehmigt und durch das TBA-H ausgeführt werden.

Der Unternehmer darf von sich aus keine Absperrmassnahmen durchführen oder bestehende Absperrungen verändern, es sei denn, er wäre vertraglich dazu verpflichtet. Der Unternehmer hat sich täglich vor Verlassen der Baustelle zu vergewissern, dass sich die temporären Signalisationen und Absperrungen in ordnungsgemäsem Zustand befinden.

2.7 Beginn und Ende der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten hat die Bauleitung beim TBA-H abzuklären, ob die notwendige Signalisation erstellt wurde. Vor dem Verlassen der Baustelle bzw. des Arbeitsortes hat der Unternehmer umgehend die Bauleitung zu orientieren. Diese meldet das Arbeitsende sofort an das TBA-H weiter.

2.8 Benützung der Werkzufahrten

Die Benützung nicht öffentlicher Ein- und Ausfahrten durch Unternehmer oder Ingenieurbüros ist möglich, bedarf aber einer ausdrücklichen Bewilligung durch das TBA-H in Absprache mit der VLZ.

2.9 Ein- und Ausfahren in Baustellen

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben mindestens 200 m vorher das gelbe Gefahrenlicht einzuschalten und die Fahrt zu verlangsamen, um dem nachfolgenden Verkehr die Absicht anzuzeigen. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat bei eingeschaltetem Gefahrenlicht mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

2.10 Baustellensicherheit

Offene Schächte, Gräben, Absturzstellen und andere Hindernisse in den abgesperrten Zonen sind für Fahrzeuge und Fussgänger durch den Unternehmer deutlich zu kennzeichnen (z. B. mit Leitkegeln, Triopan, Blitzleuchte) und nach Arbeitsschluss, speziell nachts, zu sichern.

Das kurzfristige Entfernen von Absperrmaterial zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Bewilligung durch die Bauleitung.

2.11 Sorgfaltspflicht

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Strassenbeläge dürfen weder mechanisch noch chemisch (Öl, Benzin etc.) beschädigt oder verunreinigt werden. Allfällige Beschädigungen sind dem TBA-H unverzüglich zu melden. Instandstellungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2.12 Strombezug

Es darf unternehmerseits keine Energie ab den Steckdosen der permanenten Signalisation und ab Steckdosen der offenen Strecke bezogen werden. Für den Baustellen-Strombezug muss ein eigener Anschluss erstellt werden.

2.13 Bekleidung

Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Hochleistungsstrassen aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung (mit Reflektorfarbe versehen) tragen. Es gilt die Norm EN471 (Klasse 3 für Arbeiten nachts oder im Tunnel, sonst Klasse 2).

2.14 Fahrzeuge

- Sämtliche Fahrzeuge müssen mit einem gelben Gefahrenlicht ausgerüstet sein.
- Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der örtlichen Bauleitung/Bauführung.
- Gemäss gesetzlichen Vorschriften ist dazu eine befristete Bewilligung erforderlich. Der Antrag ist mit beiliegendem Formular an die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (MFK) zu stellen.

2.15 Schlüssel

Schlüssel für die Anlagen (Tunnelstationen, Barrieren, Wildhagtoore usw.) können beim Sekretariat TBA-H, Autobahn-Werkhof, 4450 Sissach, bezogen werden. Pro Schlüssel ist ein Depot von Fr. 20.-- zu hinterlegen.

Der Aufenthalt in Technikräumen mit MSR Anlagen ist nur nach vorgängiger Kontaktnahme mit dem Elektro-Pikettdienst zulässig (Pager 074 055 97 77, Rückrufnummer eingeben).

3. Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels

3.1 Arbeiten in Stationen der Tunnels Belchen und Arisdorf

(ohne Sperrung der Tunnelröhre)

3.1.1 Verhalten bei unbegleiteter Fahrt

- Die Querschläge dürfen nur von instruierten Personen befahren werden.
- Es dürfen nur Personenwagen benützt werden.
- Das Fahrzeug muss mit einem gelben Gefahrenlicht ausgerüstet sein (siehe auch 2.14).
- Die Einfahrt erfolgt ausschliesslich in Fahrtrichtung Luzern, die Ausfahrt ausschliesslich in Fahrtrichtung Basel.
- 400 m vor der Einfahrt in den Querschlag ist das Gefahrenlicht einzuschalten, die linke Fahrbahn zu wählen und die Geschwindigkeit langsam zu vermindern.
- Keine brusken Bremsmanöver.
- Im Querschlag sind Fahrzeuge und Maschinen auf der linken Seite und möglichst weit vorne so zu parkieren, dass die Einfahrt für andere Personenwagen jederzeit möglich ist. Der Zündschlüssel ist steckenzulassen.
- Vor dem Verlassen der Räume in den Querschlägen sind die Lichter auszulöschen und die Türen zu schliessen.
- Die Tore öffnen sich mit Schlüsselschalter bzw. Funkfernbedienung. Im Störfall sind die Tore mechanisch zu öffnen.
- Ausfahrt aus Querschlägen nur mit eingeschaltetem gelben Gefahrenlicht.

3.1.2 Fahrverhalten bei Lotsendienst

Der Lotsendienst des TBA-H begleitet das Personal der Unternehmungen in die entsprechenden Querschläge. Das Material wird durch Fahrzeuge der Unternehmungen zu-geführt. Das Materialfahrzeug fährt ca. 20 m vor dem Lotsenfahrzeug mit max. 60 km/h und wird durch dieses abgesichert. Für die Transporte in die Tunnels Belchen und Arisdorf gilt normalerweise folgender Fahrplan 07.00, 12.00, 13.15 und 17.15 Uhr. Im einzelnen sind die Fahrpläne mit dem TBA-H abzustimmen.

3.1.3 Koordination Lotsendienst und Notfälle

Koordinationsstelle ist das TBA-H, Tel. 061/976 87 87. In Notfällen kann über die interne Telefonanlage die Zentrale der VLZ erreicht werden, Tel. 061/976 82 17.

3.1.4 Elektromechanische und elektronische Einrichtungen (EME)

- Sämtliche Anlagen in den Stationen sind immer in Betrieb. Manipulationen an den Schaltschränken sind strikte untersagt.
- Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume ist nur in Absprache und im Beisein eines Mitarbeiters der Gruppe Elektrotechnik (Ele) des TBA-H gestattet (Lebensgefahr)!
- Schaltungen an elektromechanischen Einrichtungen dürfen nur durch das zuständige Werkhofpersonal vorgenommen werden.
- Der Standort aller im Tunnel Beschäftigten muss dem Lotsen des Autobahn-Werkhofes Sissach durch den zuständigen Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur gemeldet werden, ebenfalls alle Standortwechsel.
- Schläuche und Kabel müssen durch die dafür vorgesehenen Öffnungen in die Stationsräume geführt werden.
- Lagerplätze, Umziehmöglichkeiten, Toiletten usw. sind jeweils mit der Bauleitung abzusprechen.

3.2 Arbeiten über den Zwischendecken

3.2.1 Personalsicherheit

- Jede Arbeitsgruppe muss mit einem SMS-fähigen Mobiltelefon (GSM-Netz) ausgerüstet sein. Vor Arbeitsbeginn müssen die Nummern im Sekretariat des TBA-H bekannt gegeben werden und auf der Baustelle eine Verbindungskontrolle mit der Zentrale TBA-H (Tel. 061/976 87 87) durchgeführt werden. Während der Arbeitszeit ist das Gerät permanent auf Empfang zu stellen.
- Jeder Arbeiter muss eine Taschenlampe auf sich tragen.
- Es müssen immer mindestens zwei Personen zusammen auf der Zwischendecke im Einsatz sein.

3.2.2 Verhalten bei Alarm

- Die Alarmierung erfolgt über Mobiltelefon (Anruf oder Textmeldung) und / oder durch Einschalten der gelben Blitz- oder Drehleuchten über der Zwischendecke.
- Baustelle sofort verlassen und in der nächsten Station auf den Lotsendienst warten. Der jeweilige Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass alle seine Leute den Arbeitsort verlassen.

3.2.3 Materiallager

- Loses Material muss jeweils abends gut befestigt werden (Gefahr des Wegblasens durch Lüftung).
- Am Freitag sind die Baustellen bis spätestens 16.00 Uhr aufzuräumen. Alles lose Material ist so zu befestigen, dass über das Wochenende die automatische Ventilationssteuerung eingeschaltet werden kann.
- Vor und in der Nähe der Ventilatoren darf kein Material gelagert werden.
- Abfälle sind täglich zu entsorgen.

3.2.4 Tunnellüftung

Es darf jeweils pro Röhre nur 1 Abluft- und 1 Zuluftventilator ausgeschaltet werden. Alle anderen Ventilatoren müssen verfügbar sein. Die Arbeiten sind entsprechend zu planen.

Vor Einsatzbeginn hat sich der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur zu vergewissern, dass die Lüftung ordnungsgemäss geschaltet ist. (Rücksprache mit TBA-H, Elektropikett, Pager 074 055 97 77)

3.2.5 Aufgaben der Bauleitung

- Einsatzplan erstellen zur Koordinierung der Lotsen und der Ventilations-Schaltung (siehe Beilage).
- Die Bauleitung überprüft mittels Stichproben das Einhalten der Vorschriften (Kontrolle Einsatzort, Kontrolle ob Natel immer eingeschaltet ist, Kontrolle Materialdepots und Abfallentsorgung, etc.).
- An arbeitsfreien Wochenenden sind vor Arbeitsschluss die Materialdepots und deren Befestigung zu kontrollieren. Es ist zu überprüfen, dass kein loses Material oder Werkzeug in der Nähe der Ventilatoren liegt.

3.2.6 Aufgaben des TBA-H (Koordination H-Be)

- Registratur der Mobiltelefon-Nummern und Meldung an Alarmzentrale Liestal (AZ) und VLZ. (H-Be)
- Lotsendienst für Unternehmer und Bauleitung. (Log)
- Nach Alarm sofortiges Aufbieten des Lotsen für den Rücktransport. Die Einsatzleitung für den gesamten Rücktransport ist durch das TBA-H sicherzustellen. (H-Be)
- Bedienen der Lüftungssteuerung. (Ele)

3.2.7 Aufgaben der Verkehrsleitzentrale Sissach

- Nach Brandalarm über Notrufsäulen / Mobiltelefon sofortiges Aufbieten der Ereignisdienste über die AZ Liestal).
- Auslösung der Blitz- oder Drehleuchten über der Zwischendecke über die Notverbindung auf dem Leitsystem.

Sissach, 30. April 2004

TIEFBAUAMT BASEL-LANDSCHAFT
Hochleistungsstrassen

Thomas Weber Peter Oberer

Eingesehen:

POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT
Hauptabteilung Verkehrssicherheit

Beat Schüpbach Harry Knecht

Beilagen

- Bestätigung über die Kenntnisnahme der Weisungen
- Formular Sperrungsgesuch für Hochleistungsstrassen
- Einsatzplan für Arbeiten über der Zwischendecke
- Gesuch für die Verwendung eines gelben Gefahrenlichts
- ~~Gesuch für Schlüssel~~